

## BilMoG im Einzelabschluss mittelständischer Unternehmen

### Sicht des Mittelstandes

*Dipl.-Kfm./StB*  
**Armin Pfirmann**

**DORNACH** 

*Geschäftsführender Gesellschafter*  
*Dr. Dornbach & Partner, Koblenz und Saarbrücken*

## AGENDA

- Ziele des BilMoG
- Anforderungen des Mittelstandes
- Beurteilung wesentlicher Maßnahmen des BilMoG
- Fazit

## Ziele des BilMoG

- ▲ Kostengünstigere, gleichwertige, weniger komplexe **Alternative** zu den IFRS
- ▲ HGB-Bilanz bleibt Grundlage der **Ausschüttungsbemessung**
- ▲ HGB-Bilanz bleibt Grundlage der **steuerlichen Gewinnermittlung**
- ▲ **Deregulierung** und **Kostensenkung** für kleine und mittlere Unternehmen
- ▲ **Verbesserung der Informationsfunktion**
- ▲ **Steuerneutralität**

## Anforderungen des Mittelstandes

Mittelstand (vereinfacht): „Inhabergeführte“ nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen aller Größenklassen und Rechtsformen

- ▲ „Einfaches“ Bilanzrecht
- ▲ „Kostengünstiges“ Bilanzrecht
- ▲ Im Idealfall „Einheitsbilanz“
- ▲ Anwendung traditioneller HGB-Prinzipien; keine IFRS Einflüsse
- ▲ .....

## Beurteilung wesentlicher Maßnahmen des BilMoG

- ▲ **Problem: Beurteilungsmaßstab !?**
- ▲ Beurteilung anhand der Ziele des Gesetzgebers?
- ▲ Beurteilung aus Sicht der Jahresabschlussadressaten der Mittelständler (z.B. Banken)?
- ▲ Beurteilung aus Sicht des mittelständischen Unternehmens / Unternehmers selbst?
- ▲ Aus Sicht des Beraters oder Abschlussprüfers mittelständischer Unternehmen?
- ▲ Aus den mit dem Jahresabschluss verfolgten Zielen, wie Gläubigerschutz, Ausschüttungsbemessung, Rechenschaft, Dokumentation, Information u.s.w. ?
- ▲ **Hier: Vorwiegend Sicht des mittelständischen Unternehmens / Unternehmers**

## Beurteilung wesentlicher Maßnahmen des BilMoG

- ▲ Deregulierung  
Beurteilung: Grundsätzlich positiv; Frage der Akzeptanz z.B. durch Banken
- ▲ Streichung von Ansatz- und Bewertungswahlrechten  
Beurteilung: Grundsätzlich positiv, da die meisten abgeschafften Wahlrechte im Mittelstand keine praktische Relevanz hatten
- ▲ Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit  
Negativ, da das Aufstellen einer „Einheitsbilanz“ faktisch unmöglich wird  
Positiv, da eine völlig eigenständige Steuerbilanzpolitik betrieben werden kann  
Problem bei der Beurteilung: Erhöhung Informationswert der HB

## Beurteilung wesentlicher Maßnahmen des BilMoG

### ▲ Kodifizierung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise

Positiv, da klarstellend für die Praxis

### ▲ Aktivierungspflicht Geschäfts- oder Firmenwert

Grundsätzlich positiv bei der Zugangsbewertung; Negativ Abweichung bei der Folgebewertung zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz

### ▲ Neubewertung und Abzinsungsgebot bei Rückstellungen

Negativ, da nicht mit steuerlichen Regelungen kompatibel

### ▲ Neukonzeption bei Pensionszusagen

Positiv, da u.U. Verbesserung des Bilanzbildes

Negativ, da nicht mit steuerlichen Regelungen kompatibel

## Beurteilung wesentlicher Maßnahmen des BilMoG

### ▲ Eingeschränktes Aktivierungswahlrecht selbsterstellter immaterieller Vermögensgegenstände

Positiv, wenn im internationalen Wettbewerb ein Vergleich vom Markt angestellt wird

Negativ, da hoher Komplexitätsgrad der Vorschrift, schwierige Nachprüfbarkeit und abweichende Regelung zur Steuerbilanz

### ▲ Neukonzeption latenter Steuern

Höhere Bedeutung der passiven latenten Steuern in der Praxis auf Grund der Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit; hoher Komplexitätsgrad der Vorschrift

### ▲ Mehr Angaben im Anhang

Negativ, da zum Teil komplex und im Mittelstand kein großes Interesse besteht Informationen zur Bilanz und GuV zu geben



## FAZIT

- ▲ Die Komplexität der handelsrechtlichen Jahresabschlusserstellung wird steigen
- ▲ Die „stille“ Bilanzpolitik durch Ausübung von Ermessensspielräumen stellt hohe Anforderungen an die Bilanzanalyse
- ▲ Die Anforderungen an Geschäftsführung, Aufsichtsgremien und Mitarbeiter im Rechnungswesen sowie deren Berater und die Abschlussprüfer nehmen zu
- ▲ Die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen wird zur Herausforderung und zur eigenständigen Aufgabe
- ▲ **Trotzdem: Die Bilanzrechtsmodernisierung war und ist notwendig. Sie sollte orientiert an den Bedürfnissen in der Praxis zielgenau weiterentwickelt werden!**

## BilMoG im Einzelabschluss mittelständischer Unternehmen

### Sicht des Mittelstandes

*Dipl.-Kfm./StB*  
*Armin Pfirmann*

DORNACH 

*Geschäftsführender Gesellschafter*  
*Dr. Dornbach & Partner, Koblenz und Saarbrücken*